

RS Vwgh 2013/7/25 2013/07/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2013

Index

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §52;

MOT-V 2005 §10;

MOT-V 2005 Anh1;

Rechtssatz

Eine Heranziehung der MOT-V 2005 bei der Festlegung des Standes der Technik bedeutet - mangels eines direkten Verweises im AWG 2002 auf die einzuhaltenden Grenzwerte der MOT-V 2005 -, dass nicht nur auf die dort festgelegten Grenzwerte und deren zeitliche Rahmenbedingungen abzustellen ist, sondern auf das Gesamtsystem der MOT-V 2005. Dabei ist ebenfalls von Bedeutung, dass und warum durch das Flexibilitätssystem das vorher vorgesehene starre Stufensystem eine Relativierung erfahren hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013070017.X07

Im RIS seit

06.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at